

2. Die Leiterin/der Leiter führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgruppe, vollzieht ihre Beschlüsse und leitet ihre Sitzungen.
3. Die Arbeitsgruppe kommt auf Einladung ihrer Leiterin/ihres Leiters oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel ihrer Angehörigen zusammen.

§ 4 Inkrafttreten und Änderung der Ordnung

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verabschiedung durch den Senat der Universität Oldenburg in Kraft.
2. Der Senat kann diese Ordnung nach Vorschlag der Arbeitsgruppe ändern.

Vereinbarung über die Zentrale Beratungsstelle der Universität Oldenburg und der Fachhochschule Oldenburg

VEREINBARUNG

Die Universität Oldenburg

- vertreten durch den Präsidenten -

und

die Fachhochschule Oldenburg

- vertreten durch den Rektor -

schließen folgende Vereinbarung über die Einrichtung einer Zentralen Beratungsstelle der Universität Oldenburg und der Fachhochschule Oldenburg (im folgenden: Zentrale Beratungsstelle):

§ 1

Allgemeines

Für die Universität Oldenburg und die Fachhochschule Oldenburg wird gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NHG eine Zentrale Beratungsstelle als gemeinsame zentrale Einrichtung (Betriebseinheit gemäß § 105 Abs. 3 NHG) eingerichtet. Sie wird der Universität Oldenburg zugeordnet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zentralen Beratungsstelle obliegt u.a. die allgemeine Studien- und Studentenberatung für die Universität Oldenburg und die Fachhochschule Oldenburg. Im einzelnen werden die Aufgaben durch die Ordnung für die Zentrale Beratungsstelle geregelt.
- (2) Die Zentrale Beratungsstelle bietet den Studierenden beider Hochschulen regelmäßige Sprechstunden sowohl in Räumen der Universität Oldenburg als auch in Räumen der Fachhochschule Oldenburg an.

§ 3

Beirat

Die Universität Oldenburg und die Fachhochschule Oldenburg bilden zur fachlichen Beratung der Zentralen Beratungsstelle einen Beirat. Seine Aufgaben, seine Zusammensetzung und weitere Verfahrensfragen werden durch die Ordnung für die Zentrale Beratungsstelle der Universität Oldenburg und der Fachhochschule Oldenburg geregelt.

§ 4

Fachaufsicht

Die Zentrale Beratungsstelle unterliegt der Fachaufsicht des Leiters der Universität Oldenburg. Er übt die Fachaufsicht über die Zentrale Beratungsstelle im Einvernehmen mit dem Leiter der Fachhochschule Oldenburg aus, soweit die Zentrale Beratungsstelle in Angelegenheiten der Fachhochschule tätig ist.

§ 5

Leiter der Zentralen Beratungsstelle

Der Leiter der Zentralen Beratungsstelle wird durch den Leiter der Universität Oldenburg bestellt; das Verfahren der Bestellung und die Aufgaben des Leiters werden im einzelnen durch die Ordnung für die Zentrale Beratungsstelle geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 13.3.86

Willeßen

Universität Oldenburg

Oldenburg, den 6.3.86

G. Hoffmann

Fachhochschule Oldenburg

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261 3000 Hannover 1

Hochschulen gem. Verteiler
MWK 2 Nrn. 1 bis 20

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben)	(0511)	
	Mein Zeichen	Bearbeiter	Hannover
	Z 44 - 03 501 (37)	120-	15. 8. 1986
		Vermittlung 120-1	

Reisen der Professoren

Bezug: RdErl. vom 19.11.1982 - Z 44 - 03 501 -

1. Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften.

Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften sind gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) nur dann Dienstreisen im Sinne des Gesetzes, wenn sie von der zuständigen Stelle schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Dies gilt auch für Reisen der Professoren zur Erledigung von Aufgaben, die sie gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 NHG selbständig wahrnehmen und für die sie an sich aus allgemeinen dienstrechtlichen Gründen einer Genehmigung nicht bedürfen (z. B. Reisen im Rahmen von Forschungsvorhaben). Auch in diesen Fällen kann gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 BRKG eine Reisekostenvergütung nur gewährt werden, wenn die Reisen genehmigt worden und damit Dienstreisen im Sinne des BRKG sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Reisekostenvergütung aus Landesmitteln oder Mitteln Dritter zu bestreiten ist. Die Genehmigung kann in dringenden Fällen ausnahmsweise nachträglich erteilt werden.

Für die Durchführung von Reisen, die zwar der Erledigung von Dienstgeschäften dienen, jedoch mangels einer Genehmigung keine Dienstreisen im Sinne des BRKG sind, kommt die Erteilung von Sonderurlaub nicht in Betracht. Die Professoren haben jedoch der Hochschule Dauer und Zweck solcher Reisen rechtzeitig vor Beginn der Reise anzuzeigen. Die Reisen sind